

Vorlage Nr. Beschw. 53/16. TA

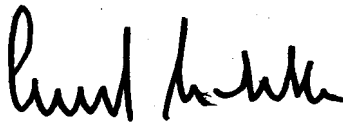
Der Oberbürgermeister	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
I/01-012-12-10-sc	1.	A Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Fachbereich/Aktenzeichen	2.	
	3.	
07.04.09	4.	B
Datum	5.	
	☐ öffentlich	☒ öffentlich
	☐ nichtöffentlich	☐ nichtöffentlich

Betrifft

Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp
- Bürgerantrag vom 08.03.2009

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt zur Kenntnis, dass aus den in der Vorlage dargestellten Gründen eine Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp nicht möglich ist.



Ernst Küchler

Begründung

Mit Schreiben vom 08.03.09 (**s. Anlage 1**) wird von der Petentin eine Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp angeregt, um eine Bebauung ihres Grundstückes zu ermöglichen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die personenbezogenen Daten des Originalantrags nicht mit abgedruckt werden. Sie sind zur weiteren Information der Ausschussmitglieder den Sitzungsunterlagen in nichtöffentlicher **Anlage 3** beigelegt.

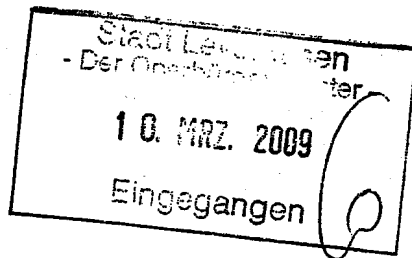
Der Antrag der Petentin bezieht sich auf ihr Grundstück an der Altenberger Str. 156 a, 51381 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 41, Flurstück 339. Das Nachbargrundstück, welches die Petentin zum Vergleich in ihren Ausführungen benennt, wird nicht mehr unter der Flurstücksbezeichnung 34/2 geführt, sondern hat heute die Bezeichnung Flurstücke 366 und 367.

Eine Änderung der Satzungsgrenze der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp würde an der Bebaubarkeit des Grundstückes der Petentin nichts ändern, da sich diese gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) an der Bebauung des Nachbargrundstückes orientiert. Mehr als das bereits mit Baugenehmigung vom 08.12.2005 genehmigte Wohngebäude (= Errichtung eines Wohngebäudes mit zwei Wohnungen) fügt sich von der zu überbauenden Grundstücksfläche nicht ein. Dies ist im als **Anlage 2** beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die angesprochene Änderung berücksichtigt für das betroffene Grundstück gerade das Baufenster, für das auf dem Grundstück der Antragstellerin bereits die vorgenannte Baugenehmigung erteilt wurde.

Im Übrigen ist das Satzungsverfahren gesetzlich geregelt. Auch für die Veröffentlichungen und Bekanntmachungen von Klarstellungs- und Ergänzungssatzungen gibt es eindeutige gesetzliche Grundlagen, deren Beachtung für jeden Grundstückseigentümer wichtig ist, um seine Rechte und Pflichten zu wahren. Ein Versäumnis hierbei muss sich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer unmittelbar anrechnen lassen.

Da das Satzungsverfahren der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp bereits abgeschlossen ist, kann dem nachträglichen Antrag auf Änderung der Satzungsgrenze - auch aus Gründen der Gleichbehandlung - nicht entsprochen werden. Es müsste ein neues Satzungsverfahren eingeleitet werden, was jedoch aus Sicht der Fachverwaltung im konkreten Fall rechtlich keine Aussicht auf Erfolg hätte.



den 08.03.2009

An den
Ausschuß für Anregungen
und
Beschwerden
Haus-Vorster-Straße 8

51379 Leverkusen

→ Stm. Nr. 5/61
012 → Behandlung Beschw. A (Bide
Schüler)
Wb 11/13

Betr.:

Antrag zur

einfachen Änderung

der - Klarstellungs- und Ergänzungssatzung- vom 10.08.2007.
Satzung zur Festlegung der Innenbereichsgrenzen für den Ortsteil Kamp.
Am 20.08.2007 in Kraft getreten. Vorlage R 871 / 16 TA. Satzungsentwurf
vom 25.09.2006 R 608 / 16 TA

Sehr geehrte Damen !
Sehr geehrte Herren !

Da ich keine regionale Zeitung mit Ortsteil beziehe und auch sonst keine Kenntnis von der öffentlichen Bekanntmachung und entsprechender Offenlegung o.g. Satzung hatte, konnte ich nach §§ 2 und 3 BauGB die bürgerliche Anhörung nicht wahrnehmen.

Die o.g. öffentliche Bekanntmachung und Auslegung wurde mir erst Ende 2007/Anfang 2008 bekannt, und zwar durch nachbarlichen Hinweis, somit nach Ablauf der bürgerlichen Anhörungsfrist.

Ich beantrage hiermit mit Bezug auf die Vorlage R 608 / 16 TA, daß die Restfläche meines Grundstücks Gemarkung Lützenkirchen Flur 41, Flurstück 339,

nicht in der Mitte, wie im beigefügten Begrenzungsplan der Anlage 1 Beschlußentwurf Anregung Seite 4 ersichtlich, durch die Ortsgrenze geteilt bleibt.

Ich beantrage dem entsprechend mir zu gestatten, dort, entsprechend der nachbarlichen Bebauung, ein entsprechendes Einfamilienhaus oder Kleingebungalow errichten zu können.

Ich beantrage zudem Rederecht bezüglich meines Antrags und Gleichbehandlung mit der in Anlage 1 Beschlußentwurf über Anregung unter A. Es handelt sich dort um das anliegende Nachbargrundstück der Eigentümerin Sommerfeld, Flur 41, Flurstück 34/2, deren Einspruch bei der Anhörung stattgegeben wurde.

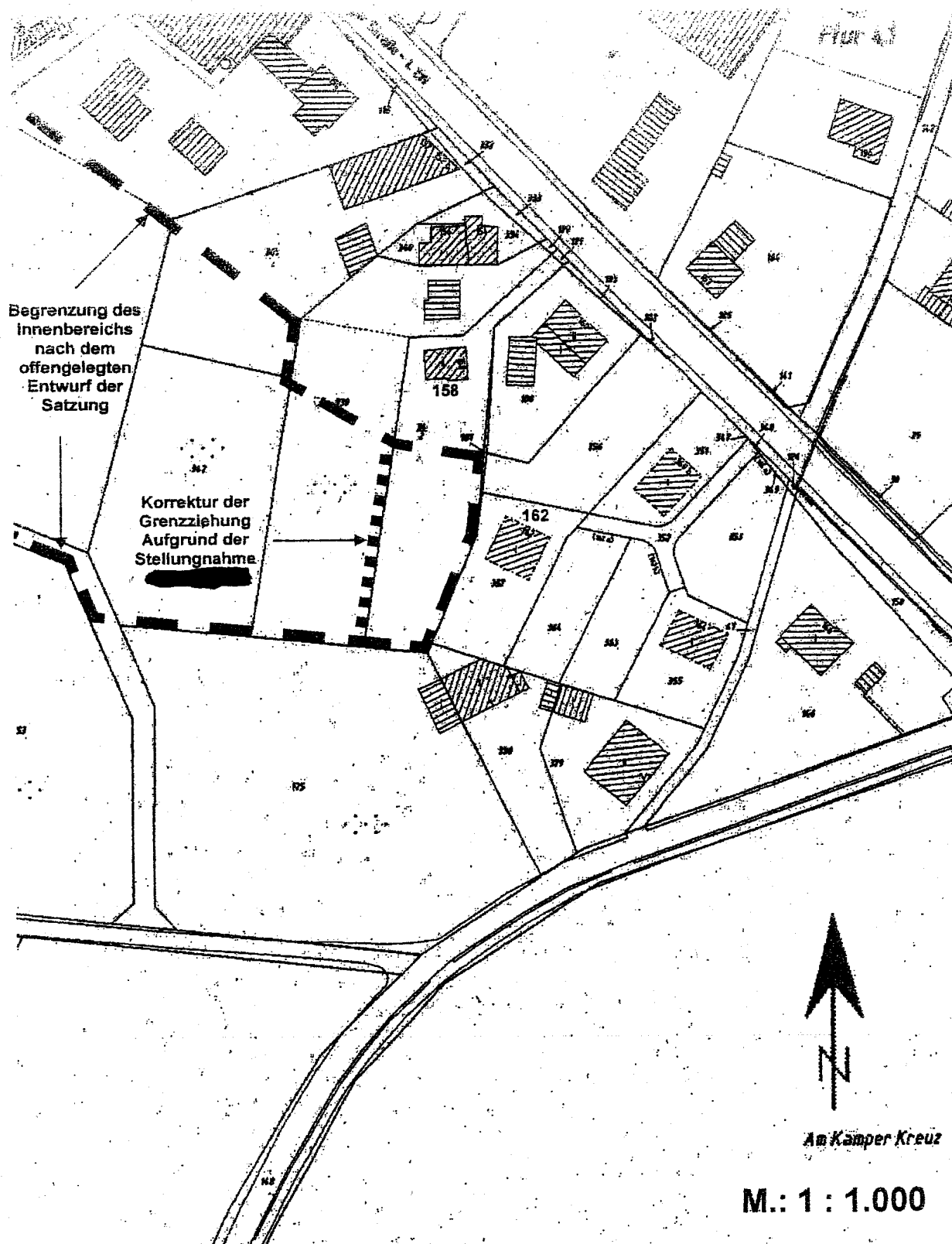
Die beantragte Grenzkorrektur ist im Umfang des Einbezugs der Restfläche meines Flurstücks 339 geringfügig und hebt zudem den unvorteilhaften 25°-Winkel des Grenzverlaufs von der westlichen Grenzlinie zur süd-östlichen Grenzlinie meines Flurstücks auf.

Mit freundlichen Grüßen !



Anlage

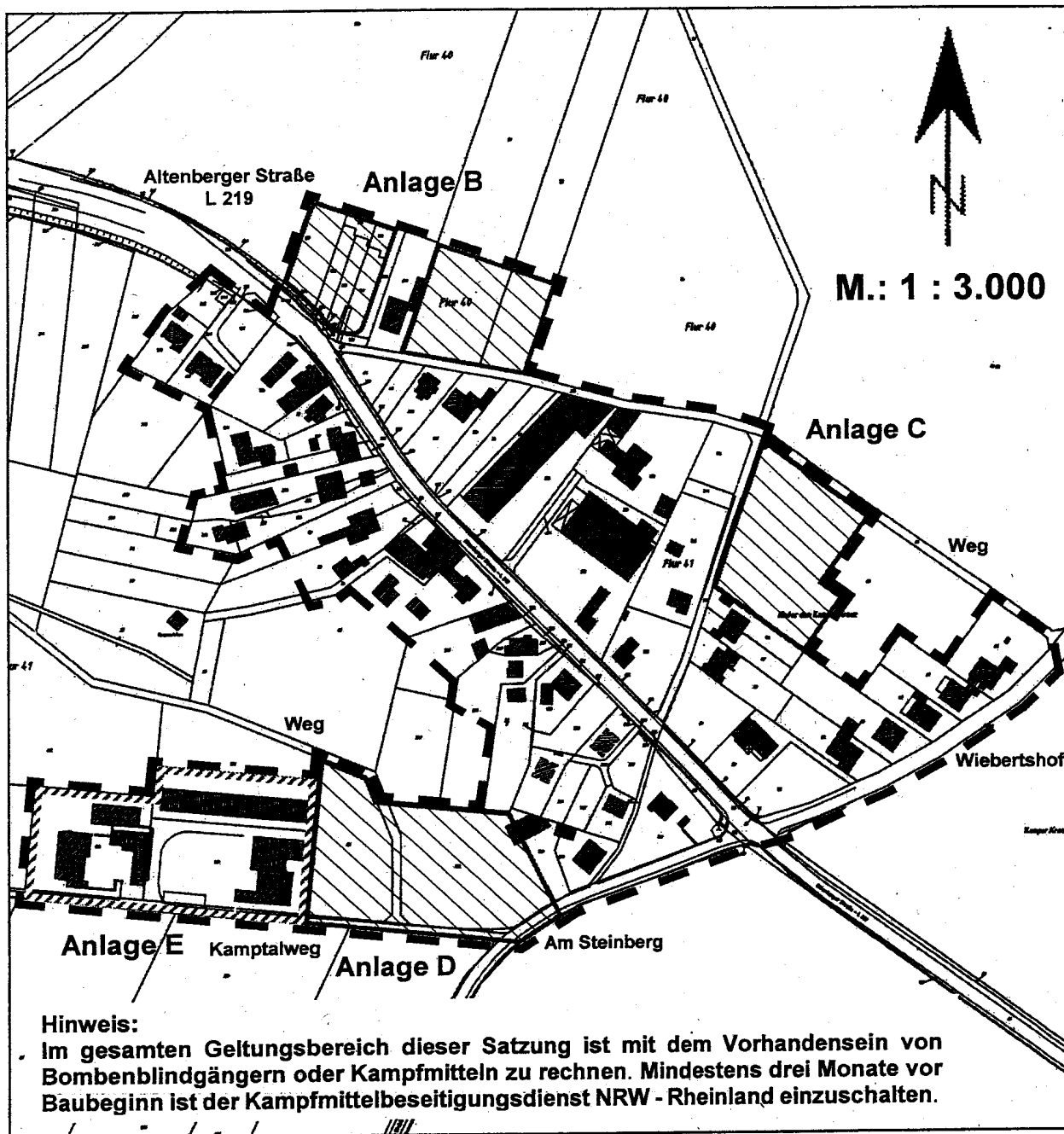
- Ursprungsgrenzziehung mit Korrekturgrenzziehung gemäß Anlage 1 Beschlußentwurf über Anregung nach R 608 / 16 A Seite 4.
- Anlage A zu § 1 der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp Seite 3.
- Vergrößerter Auszug der Grenzziehung durch Flurstück 339.



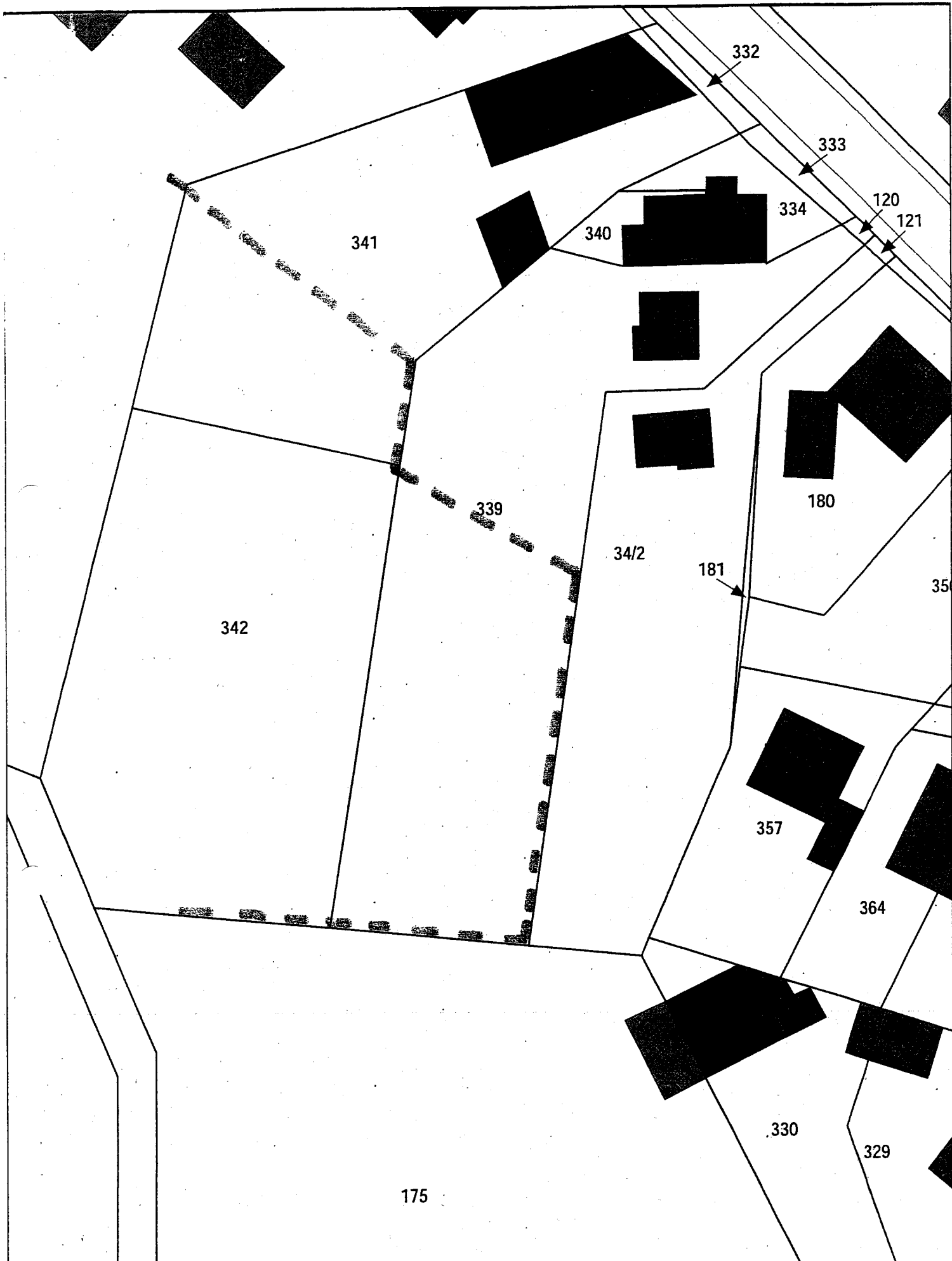
Beschlussentwurf:

Der Stellungnahme wird entsprochen und das Grundstück insgesamt in den klarstellenden Teil der Satzung aufgenommen.

**Anlage A zu § 1
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
Kamp**

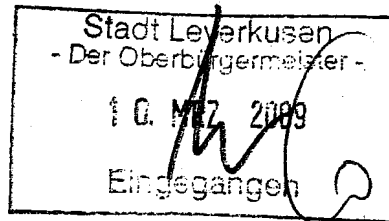


- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
-  in die Satzung einbezogene Ergänzungsflächen mit Ausgleichsmaßnahmen - siehe Anlagen B, C und D -
-  als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kamp festgelegte Splitterbebauung Kamptalweg 6 und 10 - siehe Anlage E -



 GIS Leverkusen	Projekt:		 N	
	Betreff:			
Maßstab:	1:500	Benutzer:	stv-61-sparwasser	
			Datum:	25.02.2008

[REDACTED], den 08.03.2009



An den
Herrn Oberbürgermeister,
die Mitglieder des Rates der Stadt Leverkusen
und die Fraktionen
Haus-Vorster-Straße 8

51379 Leverkusen

OK
11/3
m. 01/3125

Betr.:

Information zum

Antrag

an den Ausschuß für Anregungen und Beschwerden

zur Änderung der -Klarstellungs- und Ergänzungssatzung- vom 10.08.2007.
Satzung zur Festlegung der Innenbereichsgrenzen für den Ortsteil Kamp.
Am 20.08.2007 in Kraft getreten. Vorlage 871 / 16 TA. Beschlußentwurf vom
25.09.2006 R 608 / 16 TA.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Ratsherrinnen
sehr geehrte Ratsherren !

Da ich keine regionale Zeitung mit Ortsteil beziehe und auch sonst keine
Kenntnis von der öffentlichen Bekanntmachung und entsprechender Offen-
legung o.g. Satzung hatte, konnte ich nach §§ 2 und 3 BauGB die bürger-
liche Anhörung nicht wahrnehmen.

Die o.g. öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslegung wurde mir erst
Ende 2007/Anfang 2008 bekannt, und zwar durch nachbarlichen Hinweis, somit
nach Ablauf der bürgerlichen Anhörungsfrist.

Von den Grundstückseigentümern im Abschnittsplan - D - hat die Eigentümerin des Flurstücks 34/2 in Flur 41 Widerspruch eingelegt, verbunden mit dem Antrag, deren Grundstück insgesamt in die Innenbereichsgrenze einzubeziehen. Diesem Antrag wurde stattgegeben, dem man durchaus zustimmen muß. Das Grundstück 34/2 und mein diesem anliegendes Grundstück 339 waren beide schon mit ihrem nördlichen Anteil im Flächennutzungsplan für den Ortsteil Kamp nach dem Stand von April 2005 in den Innenbereich mit einbezogen. Grundstück 34/2 ist hier mit einem Fachwerkwohnhaus bebaut. Beide Grundstücke bildeten übrigens vor einer Erbteilung in den 50iger Jahren katastermäßig eine einheitliche Parzelle.

Mein Grundstück Flurstück 339 in Flur 41 wurde geringstflächig und nicht rechteckig, sondern mit unvorteilhaftem 25°-Winkel von der westlichen Grenzlinie zur süd-östlichen Grenzlinie des Grundstücks abgerundet festgelegt. Der sich fortsetzende südliche Restteil des Flurstücks verblieb im Außenbereich.

Das Katasteramt war darüber hinaus nicht in der Lage, mir exakte Maßangaben über den Verlauf dieser Grenzlinie zu geben.

Es ist unverständlich und erklärungsbedürftig, daß ein einziges Flurstück (339) u.U. auch ein nachbarliches Teilgrundstück (342) von seiten der Verwaltung ohne eine sachgemäße Begründung aus dem Bebauungsinnenbereich ausgeschlossen wird. Denn mit einem, jedenfalls mit beiden Flurstücken, wäre im Rahmen der Satzung die Innenbereichsgrenze im Ausschnittplan - D - der Satzung komplett abgeschlossen. Jenseits der Flurstücke 341 und 342 beginnt/liegt Landschaftsschutzgebiet (Flurstücke 82 und in Folge).

Ein am 09.11.2000, Aktenzeichen 63-B2-2000-00334, genehmigtes, jedoch noch nicht ausgeführtes Bauvorhaben, erforderte für die Abwässerentsorgung eine Untergrundverrieselungsanlage. Ich gab hinsichtlich dieser Anlage die Erstellung eines geologischen Gutachtens bei der auch international eingebundenen "Fülling Beratende Geologen GmbH" Wuppertal in Auftrag. Ihr Gutachten vom 02.06.2000, durch die Erstellung der öffentlichen Kanalisation in Leverkusen-Kamp 2004/2005 hinfällig, kam zu folgendem Ergebnis, welches Grundlage für die Untergrundverrieselung wurde.

Es führte aus, daß hinsichtlich der Bodenverhältnisse keine ökologisch bedingten Umweltbeschwerden gegeben sind. Es führt weiter aus, daß das

Gelände am Beginn eines trockenen Tälchens liegt und bei 2 Schlitzsondierungen/Rammb Bohrungen in der Mitte des Flurstücks 339 kein Grundwasser angetroffen wurde. Es ist bei den örtlichen Verhältnissen allgemein erst in mehr als 3 m Tiefe zu erwarten.

Der wasserbehördliche Fachbereich, der sich dem Gutachten voll anschloß, genehmigte gemäß dem Gutachten eine diesem entsprechende Untergrundverrieselungsanlage vom 26.09.2000, Aktenzeichen 320-92-05-1810.

Gutachten und letztlich die Baugenehmigung vom 09.11.2000, Aktenzeichen 63-B2-2000-00334, weisen darüber hinaus auch noch im Restbereich des Flurgrundstücks eine Ersatzfläche für eine sich evtl. als notwendig erweisende Ersatzanlage aus, die im Wechsel mit der Erstanlage bei einer Regenerationspause die Grundverrieselung auf Dauer sicherstellt. Damit war das gesamte Flurstück in den Bauantrag mit einbezogen, jedenfalls aus wasserbehördlicher Sicht.

Ich beantrage folglich in meinem Antrag an den Ausschuß für Anregungen und Beschwerden den Einbezug der Restfläche des Flurstücks 339 in die Innenbereichsgrenze und damit auch um Gleichbehandlung hinsichtlich des Nachbargrundstücks 34 / 2 und mir zu gestatten, entsprechend der nachbarlichen Bebauung, ein Einfamilienhaus oder Kleinbungalow zu errichten.

Mein Antrag stützt sich auf § 13 BauGB - Vereinfachte Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans-. Außerdem ist der Umfang des Einbezugs der Restfläche des Flurstücks 339 geringfügig (§ 13 Absatz 2 BauG).

Mit freundlichen Grüßen !

Anlage

- Auszug: Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kamp
vom 10.08.2007

(§§ 1 - 5)

- a) Begrenzung des Landschaftsschutzgebietes vom 10.07.1987
und 1. Änderung vom 13.03.2006 (=Seite 13),

- b) Baugebietsdarstellung des Flächennutzungsplans vom 13.03.2006 (=Seite 12),
 - c) Abgeänderte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung aufgrund des Widerspruchs der Eigentümerin von Flurstück 34 / 2 (= Seite 3) mit zusätzlicher Anlage: Korrektur der Grenzziehung aufgrund der Stellungnahme Sommerfeld.
 - d) Vollzogene Teilung des Flurstücks 34 / 2 in die Flurstücke 366 und 367.
- Auszug Gutachten Fülling GmbH: Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Einleitung von vorgereinigtem Abwasser in den Untergrund mittels Untergrundverrieselung vom 02.06.2000, Aktenzeichen 320-92-05-1810 (=Seite 1 - 2)

Stadt Leverkusen
Satzung
zur Festlegung der Innenbereichsgrenzen
für den Ortsteil Kamp
- Klarstellungs- und Ergänzungssatzungssatzung Kamp -
vom 10.08.2007

Aufgrund des

- § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und Nr. 3 BauGB i.d.F.d.B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316),
in Verbindung mit
- der Baunutzungsverordnung - BauNVO i.d.F.d.B. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), und
- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F.d.B. vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306),

hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.06.2007
folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebietsabgrenzung

(1) Die festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kamp ergeben sich aus dem auf der Grundlage der Liegenschaftskarte erstellten Plan im Maßstab 1 : 3.000 (Anlage A zu § 1). Die einbezogenen Ergänzungsflächen und der einbezogene bebaute Bereich im Außenbereich nach den folgenden Absätzen 2 und 3 sind in vier Ausschnittplänen im Maßstab 1 : 1.000 (Anlagen B, C, D und E) gekennzeichnet. Die Anlagen A bis E sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Um eine Ergänzung der Bebauung zu ermöglichen, werden gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kamp einbezogen:

1. in der Gemarkung Lützenkirchen, Flur 40, die Flurstücke 131, 135, 136, 187, 188 und 189 sowie der südliche Teil der Flurstücke 54 und 55 (Anlage B zu § 1),
2. in der Gemarkung Lützenkirchen, Flur 42, der westliche Teil des Flurstücks 63 (Anlage C zu § 1),
3. in der Gemarkung Lützenkirchen, Flur 41, die Flurstücke 53 und 175 einschließlich des zwischen diesen Flurstücken liegenden Wegeabschnitts, Flurstück 55 (Anlage D zu § 1).

(3) Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird die im Außenbereich gelegene Splitterbebauung Kampalweg 6 und 10, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 41, Flurstücke 187 und 188 sowie der südliche Teil des Flurstücks 186, als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Kamp festgelegt (Anlage E zu § 1).

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nach den Bestimmungen des § 34 BauGB. Für Vorhaben auf den Ergänzungsflächen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die Festsetzungen nach den folgenden §§ 3 und 4 zu beachten.

§ 3

Bodenrechtliche Festsetzungen für die Ergänzungsflächen nach § 1 Abs. 2

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 700 m² festgesetzt.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei begrenzt.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 19 BauNVO wird die zulässige Grundfläche auf 120 m² begrenzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen 160 m² nicht überschreiten.
- (4) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BauNVO wird für die Gebäude die zulässige Firsthöhe auf 9 m begrenzt. Unterer Bezugspunkt ist das natürliche Gelände, gemessen in der Mitte des Baukörpers.
- (5) Gemäß § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass nur Einzelhäuser zulässig sind.
- (6) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB wird entsprechend der Einzeichnung in Anlagen B, C und D zu § 1 eine Erweiterung der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsmaßnahmen für die Ergänzungsflächen nach § 1 Abs. 2

¹ Als Ausgleichsmaßnahme wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt, dass im Falle der Bebauung der in § 1 Abs. 2 aufgeführten unbebauten Grundstücke die jeweils in den Anlagen B, C und D zu § 1 besonders gekennzeichneten Pflanzstreifen entlang der Grundstücksgrenzen und Pflanzflächen auf den rückwärtigen Grundstücksteilen anzulegen und zu erhalten sind. ² Je 700 m² Baugrundstücksfläche im Bereich der Ergänzungsfläche sind mindestens 40 Sträucher in den seitlichen Pflanzstreifen und rückwärtigen Pflanzflächen anzupflanzen und zu erhalten. ³ Als Straucharten sollen insbesondere Brombeere, Feldrose, Hasel, Himbeere, Hundsrose, Kornelkirsche, Traubenkirsche und Schwarzer Holunder im mehrreihigen, versetzten Pflanzverband von 2 m x 2 m Verwendung finden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensnachweis

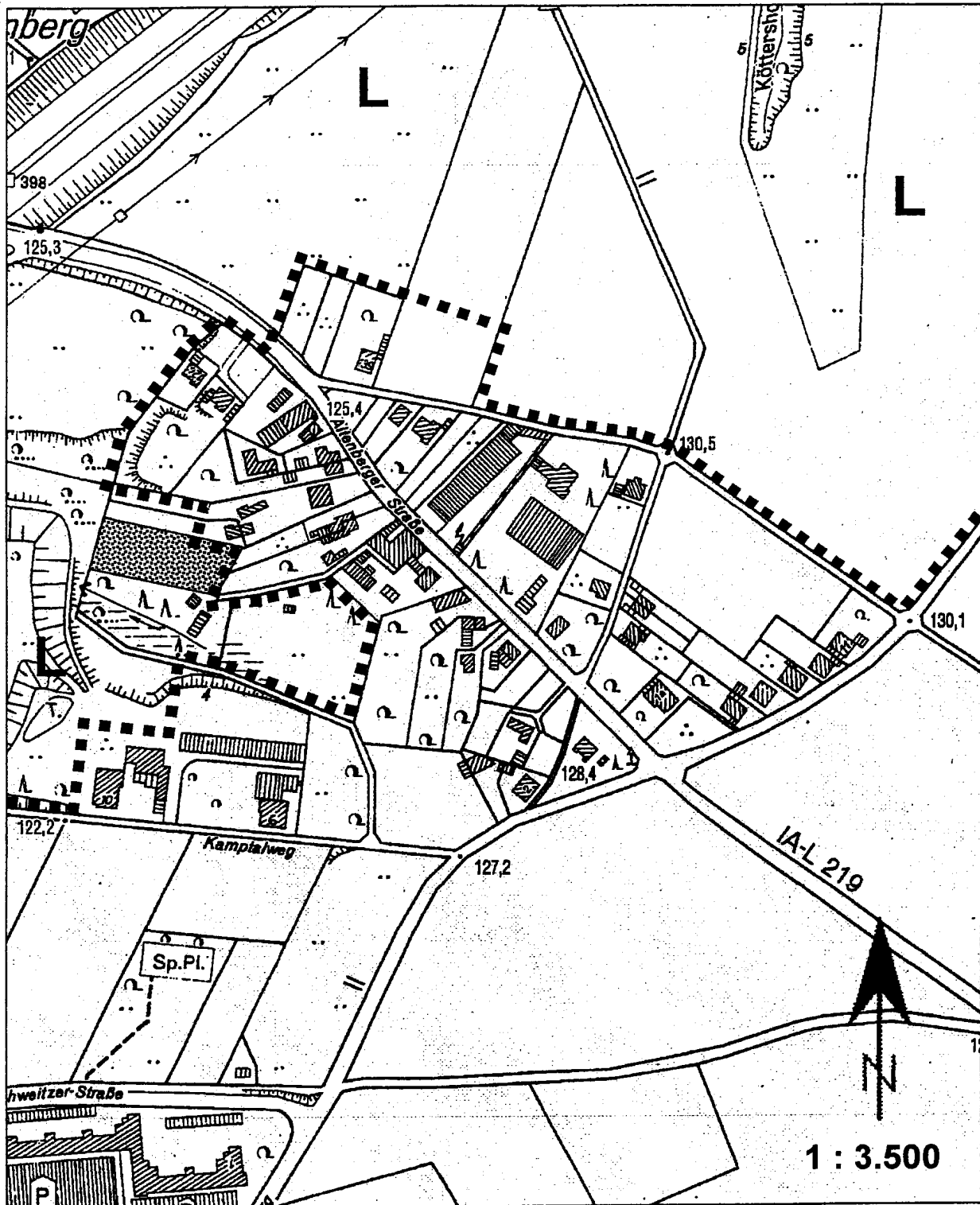
Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 25.09.2006 den Satzungsentwurf mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung für die Dauer eines Monats beschlossen. Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 10.11.2006 wurde der Satzungsentwurf mit Begründung vom 20.11.2006 bis einschließlich 19.12.2006 öffentlich ausgelegt und gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung am 18.06.2007 über die vorgebrachten Anregungen entschieden, den klarstellenden Teil des Entwurfs in Anlage A zu § 1 der Satzung geändert, den Satzungsbeschluss gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der BauNVO 1990 und § 7 GO NRW gefasst und die Satzungsbegründung gebilligt.

Die Satzung wurde durch den Oberbürgermeister am 10.08.2007 ausgefertigt.

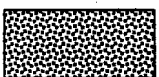
Der Satzungsbeschluss des Rates wurden gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 10.08.2007 am 20.08.2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 20.08.2007 in Kraft getreten.

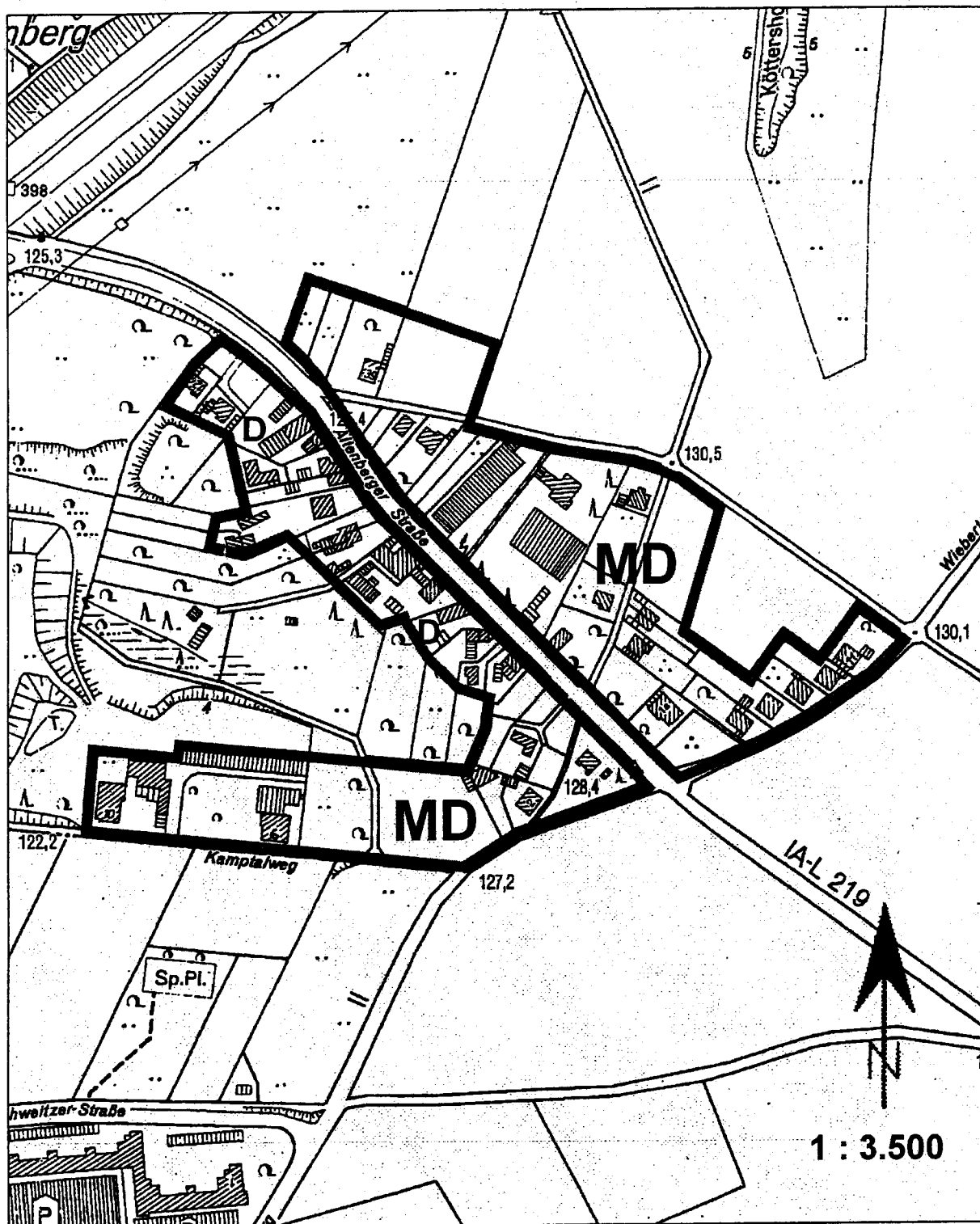


Landschaftsschutz

- Begrenzung des Landschaftsschutzgebiets - L - nach dem am 10.07.1987 in Kraft getretenen Landschaftsplan und der am 13.03.2006 in Kraft getretenen 1. Änderung des Landschaftsplans



Aufforstung als Laubmischwald



Baugebietsdarstellung des Flächennutzungsplans

— Begrenzung der Darstellung - MD - Dorfgebiet nach dem seit dem 13.03.2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan

D in die Denkmalliste eingetragenes Baudenkmal

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte/Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 20.02.2008

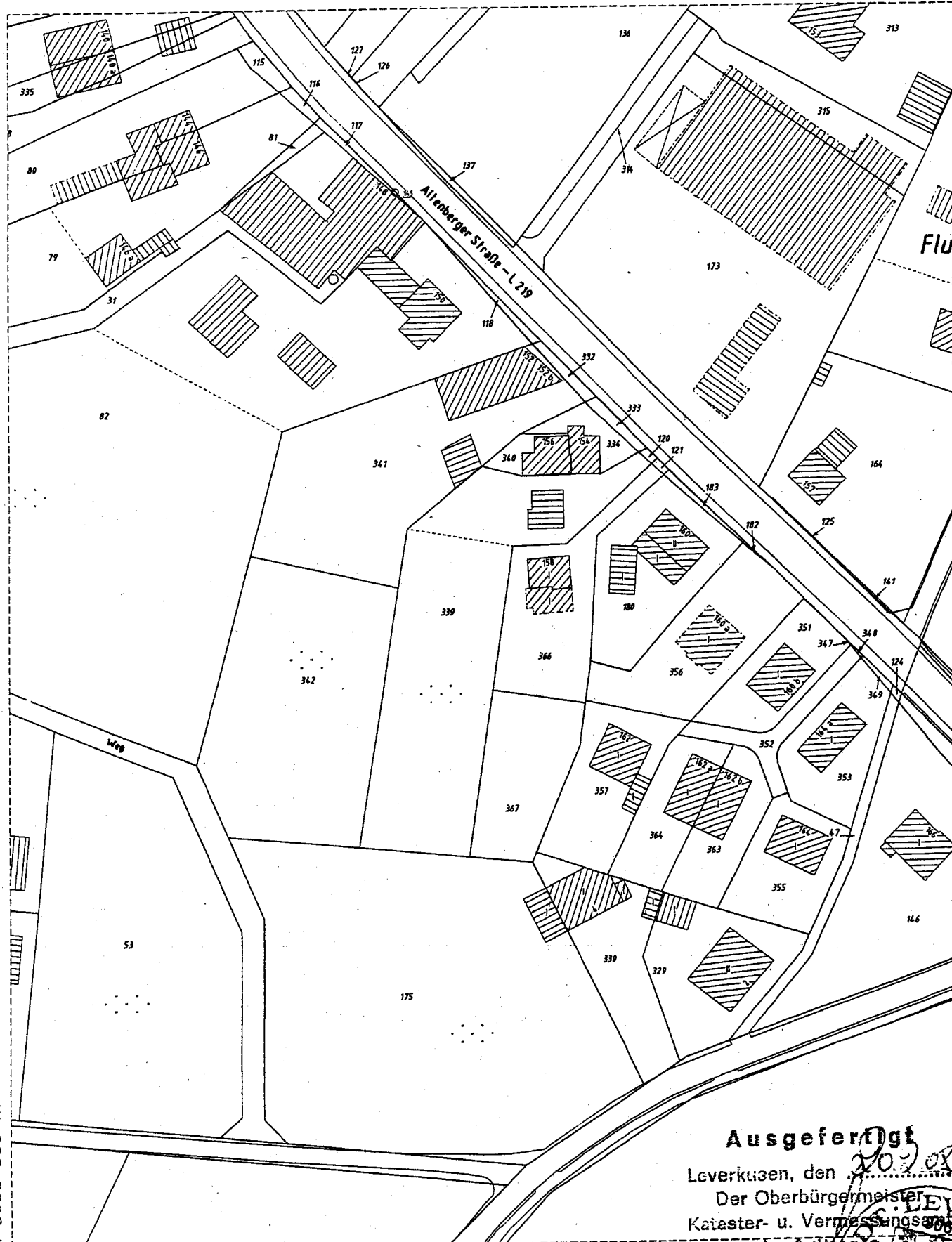
(Antrag-Nr.: 62-hl)

STADT LEVERKUSEN
Fachbereich Kataster und Vermessung

Gemeinde Leverkusen
Gemarkung Lützenkirchen Flur 41
Flurstück: 339

R 2575 535 m

H 5659 114 m



Ausgefertigt

Leverkusen, den 20.02.08

Der Oberbürgermeister

Kataster- u. Vermessungsamt

R 2575 360 m

Gebäude mit besonderer Umrisssignatur (---) sind in ihrer Lage und Ausdehnung
Die Gebäudeeinmessungsverpflichtung nach § 16 Abs. 2 VermKatG NW bleibt unberührt

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 5 Abs. 2 VermKatG NW). Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.





FÜLLING Beratende Geologen GmbH

Büro für Umweltgeologie
Untersuchung · Planung · Sanierung · Umweltkonzepte

FÜLLING Beratende Geologen GmbH, IN DER KRIM 42, 42369 WUPPERTAL

Zum ☒ wasserbehördlichen
Bescheid

☐ Änderungsbescheid

Az. 300-...82-05-1810

vom heutigen Tage gehörig.

Leverkusen, den 26. SEP. 2000

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

P. Fülling

GUTACHTEN

IN DER KRIM 42
42369 WUPPERTAL

TEL. 02 02/2 46 49-0
FAX 02 02/2 46 49-60

BÜRO:
BIRKER WEG 5
42899 REMSCHEID

TEL. 0 21 91/94 58-0
FAX 0 21 91/94 58-60

E-MAIL: Fuelling-
Beratende-Geologen
@t-online.de

Datum: 02.06.2000

Projekt: V00199 fü-to

Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Einleitung
von vorgereinigtem Abwasser in den Untergrund
mittels Untergrundverrieselung gem. DIN 4261,
Kap. 6.3.1

Auftraggeber:

Untersuchtes Grundstück: Leverkusen
Altenberger Straße

Grundstücksbezeichnung: Gemarkung: Lützenkirchen
Flur: 41
Flurstück: 339

Eigentümer:

Datum der Geländeuntersuchung: 30.05.2000

GESCHÄFTSFÜHRER:

Dipl.-Geol. H.-Peter Fülling
Von der Industrie- und Handelskammer Wuppertal-
Solingen-Remscheid öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Gewässer-,
Grundwasser- und Bodenschutz, Mineralölschäden

Kauffrau Cornelia Jandausch-Rasche

Dipl.-Geol. Thomas Bohn

Dipl.-Geol. R.-Jörg Eichler

Dipl.-Geol. Thomas Jahnke

Dipl.-Geol. Heinrich Jorjas

Dipl.-Geol. Christian Wohkittel

Sitz Wuppertal
Amtsgericht Wuppertal
HRB Nr. 9660

COMMERZBANK
WUPPERTAL
2 901 080.00
(BLZ 330 400 01)

DIESES BLATT
IST AUS ALTPAPIER
HERGESTELLT

Blatt 2 zum Schreiben vom 02.06.2000 an [REDACTED]

1. Allgemeines

Für die Untersuchung standen zur Verfügung:

- 2 Schlitzsondierungen (Rammbohrungen) bis 2,8 m Tiefe
(siehe die Anlagen)

Ein tieferes Sondieren war nicht erforderlich, da die tieferen Schichten ausreichend genau abgeschätzt werden können.

Geol. Karte v. NW, 1 : 100.000, Bl. Köln, Krefeld 1986

2. Bodenaufbau

Das für die Verrieselung vorgesehene Gelände liegt an einem schwach geneigten Unterhang am Beginn eines trockenen Tälchens und ist wellig.

Die Sondierung So 2 weist folgendes Bodenprofil auf:

- 0,3 m: Grasnarbe und Mutterboden (Oberboden),
- 0,6 m: Schluff, tonig-feinsandig (Lößfließerde), gelbbraun, gut durchwurzelt, viele Großsporen, gut belüftet, gut bis mäßig wasserdurchlässig,
- 1,2 m: Schluff, tonig-feinsandig (Lößfließerde), braun, gelb, durchwurzelt, Großsporen, belüftet, mäßig wasserdurchlässig,
- 2,4 m: Schluff, tonig-feinsandig (Lößfließerde), braun, gelb, grau, fleckig (schwach pseudovergleyt), mäßig wasserdurchlässig, naß,

